

GR_GERICHTE SK1 2014 22 vom 30. Januar 2015

GR Gerichte, 2015-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2014_22

FR: GR_GERICHTE SK1 2014 22 du 30 janvier 2015

IT: GR_GERICHTE SK1 2014 22 del 30 gennaio 2015

Regeste

grobe Verletzung der Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 7

Januar 2014 im Sinne von Art. 356 Abs. 1 StPO als Anklageschrift gelte. Die- sem lag der folgende Sachverhalt zugrunde: "Am Donnerstag, 23. Mai 2013, um 07:50 Uhr, fuhr die Beschuldigte mit dem Personenwagen G.____, Kontrollschild _____, von O.2_____ kom- mend über die _____strasse nach O.1_____. Höhe der Örtlichkeit O.3_____, Gemeindegebiet O.1_____, überholte sie mit einer Geschwin- digkeit von 80 km/h den von E._____ mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h gelenkten Personenwagen H._____, Kontrollschild _____. Dabei fuhr sie auf die Gegenfahrbahn und befand sich unmittelbar vor der dortigen unübersichtlichen Linkskurve auf der Höhe des überholten Personenwa- gens. Das Überholmanöver schloss sie in der Linkskurve ab. X._____ führ- te das Überholmanöver aus, obwohl sie nicht die Gewissheit hatte, dass die für den Überholvorgang benötigte Strecke und die Strecke, die ein ent-

Seite 3 — 26 gegenkommendes Fahrzeug bis zu jenem Punkt zurücklegt, wo sie die lin- ke Strassenseite freigegeben haben wird, frei sind. Beim Entscheid, an der fraglichen Stelle zu überholen, zog die Beschuldigte zumindest aus grober Pflichtwidrigkeit nicht in Betracht, dass sie mit ihrem Verhalten in vorher- sehbarer Weise eine gefährliche Verkehrssituation schaffen würde." E. Die Hauptverhandlung, zu der mit prozessleitender Verfügung vom 27. März 2014 vorgeladen wurde, fand am 16. April 2014 statt. X._____ war dazu persönlich erschienen. Sie wurde von ihrem privaten Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. Michael Fleischhauer, begleitet. Die Staatsanwaltschaft war nicht zugegen. X._____ liess die folgenden Schlussanträge stellen: "1. X._____ sei von der Anklage der groben Verletzung von Verkehrsre- geln freizusprechen. 2. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge." F. Das am 16. April 2014 gefällte und gleichentags mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Plessur wurde X._____ am 16. April 2014 ohne schriftliche Begründung im Dispositiv mitgeteilt. Gegen dieses Urteil meldete X._____ am 23. April 2014 beim Bezirksgericht Plessur Berufung an (act. A.1). Daraufhin teilte das Bezirksgericht Plessur den Parteien am 13. Juni 2014 das begründete Urteil mit. Darin erkannte es wie folgt: 1. X._____ ist schuldig der Widerhandlung gegen Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 2, 3 und 4 SVG und Art. 10 Abs. 2 VRV i.V.m. Art. 90 Abs. 2 SVG. 2.a) Dafür wird X._____ mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 80.00 und einer Busse von CHF 500.00 bestraft. b) Der Vollzug der Geldstrafe wird unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben. c) Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse beträgt 6 Tage. Sie tritt an die Stelle der Busse, soweit dieselbe schuldhaft nicht bezahlt wird. 3.a) Die Kosten des Verfahrens von CHF 3'320.00 (Untersuchungsge- bühren und Auslagen der

Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 1'820.00, Gerichtsgebühren CHF 1'500.00) gehen zu Lasten von X._____. b) X._____ schuldet dem Bezirksgericht Plessur folglich: Busse CHF 500.00 Verfahrenskosten CHF 3'320.00 Total CHF 3'820.00 In Rechtskraft erwachsene Bussen und Verfahrenskosten sind dem Bezirksgericht Plessur innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils zu bezahlen. 4. (Rechtsmittelbelehrung). 5. (Mitteilung)."

Seite 4 — 26 G. Mit Schreiben vom 13. Juni 2014 übermittelte das Bezirksgericht Plessur dem Kantonsgericht von Graubünden die Berufungsanmeldung von X._____ sowie die Akten des Verfahrens. H. Am 26. Juni 2014 liess X._____ die Berufungserklärung (act. A.2) beim Kantonsgericht von Graubünden einreichen, wobei sie die folgenden Rechtsbehörden stellte: "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Plessur vom 16.04.2014 sei vollumfänglich aufzuheben. 2. X._____ sei bzgl. der Anklage der Widerhandlung gegen Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 2, 3 und 4 SVG und Art. 10 Abs. 2 VRV i.V.m. Art. 90 Abs. 2 SVG vollumfänglich freizusprechen. 3. Unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge gemäss Gesetz, sowohl für das Verfahren vor der Vorinstanz, wie auch für das Verfahren vor Kantonsgericht." I. Mit Schreiben vom 30. Juni 2014 verzichteten sowohl das Bezirksgericht Plessur (act. A. 3) wie auch die Staatsanwaltschaft Graubünden (act. A.4) auf die Einreichung einer Stellungnahme. J. Gestützt auf Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO wurde mit Verfügung vom 2. Juli 2014 das schriftliche Verfahren angeordnet (vgl. act. D.3). K. Am 14. November 2013 reichte X._____ beim Kantonsgericht von Graubünden die Berufungsbegründung ein (act. A. 5), wobei sie an den mit Berufungserklärung vom 26. Juli 2014 gestellten Anträgen festhielt. Zur Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, die Verurteilung beruhe einzig und allein auf den subjektiven Wahrnehmungen von E._____ und ihrer Tochter F._____. Die Vorinstanz habe die Aussagen der beiden Personen gewürdigt und den Aussagen der Beschuldigten gegenübergestellt, wobei sie zum Schluss gelangt sei, dass keine ernsthaften Zweifel an den Aussagen von E._____ und F._____ bestünden. Entscheidend sei, dass nicht eine einzige objektive Tatbestandsfeststellung vorliege, welche im Verbund mit den subjektiven Aussagen gewürdigt werden könnte. Die Umstände der Verzeigung würden jedoch aufzeigen, dass die Anzeigerstatterin selbst das Überholmanöver nicht als schlimm empfunden habe, da sie andernfalls unverzüglich zur Polizei gefahren wäre, um eine Anzeige zu erstatten. Die Vorinstanz habe sich auch mit keinem Wort damit auseinandergesetzt, dass Mutter und Tochter auf dem Weg vom L._____ nach Hause und dann zu Hause die Möglichkeit gehabt hätten, den Vorfall miteinander zu besprechen und ihre Wahrnehmungen anzugleichen beziehungsweise aufeinander abzustimmen. Die Aussagen von F._____ seien daher unbrauchbar und hätten für die

Seite 5 — 26 Würdigung des Beweisverfahrens nicht beigezogen werden dürfen. E._____ sei in ihren Aussagen sehr unsicher gewesen und habe Orientierungsschwierigkeiten gehabt. Dennoch habe die Vorinstanz bei der Beweiswürdigung nur auf deren Aussagen abgestellt. Bei objektiver Betrachtung zeige sich jedoch, dass das Überholmanöver relativ gefahrlos durchgeführt werden können. Gemäss den Vermessungen der Kantonspolizei Graubünden betrage die maximal einsehbare Strecke 424 Meter. Lege man dem Überholmanöver die angenommenen Geschwindigkeiten von 60 km/h (E._____) und 80 km/h (Berufungsklägerin) zugrunde, habe dieses 12.6 Sekunden gedauert und eine Strecke von 280 Meter in Anspruch genommen. Die Verurteilung sei damit völlig zu Unrecht erfolgt. L. In ihrer Stellungnahme vom 12. August 2014 beantragte die

Staatsanwaltschaft Graubünden die kostenfällige Abweisung der Berufung. Entgegen den Ausführungen der Berufungsklägerin seien die Aussagen von F._____ verwertbar. X._____ sei zu deren Befragung fakultativ vorgeladen worden, womit ihr somit die Möglichkeit gegeben worden sei, das ihr zustehende Fragerecht auszuüben. Die Einvernahme stehe damit der freien Beweiswürdigung offen. Bei der Berechnung des erforderlichen Überholwegs habe die Berufungsklägerin nicht berücksichtigt, dass das Überholmanöver nicht bereits zu Beginn der einsehbaren Strecke stattfinden können, da zwischen den Fahrzeugen eine Distanz bestanden habe und X._____ zuerst zu E._____ habe aufschliessen müssen. Auch sei die Strecke nur am Anfangspunkt 424 Meter einsehbar. Durch den Streckenverlauf werde die Einsehbarkeit erheblich verringert. Sodann seien die Strecke, welche ein allenfalls entgegenkommendes Fahrzeug während des Überholmanövers zurücklege, und der zu diesem Gegenverkehr einzuhalten Sicherheitsabstand unberücksichtigt geblieben. M. Auf die weiteren Erwägungen im angefochtenen Urteil sowie auf die Ausführungen in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.a) Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Berufung bezieht sich somit auf Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfragen materiell befunden wird (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO), in erster Linie Urteile, die auf Verurteilung oder Freispruch lauten und der Fall vor der ersten In-

Seite 6 — 26 stanz damit abgeschlossen wird (Luzius Eugster, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 2 zu Art. 398 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden, worauf das erstinstanzliche Gericht die Anmeldung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zusammen mit den Akten dem Kantonsgericht als Berufungsgericht übermittelt (Art. 399 Abs. 2 StPO; Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]). Nach Art. 399 Abs. 3 StPO reicht die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Kantonsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht (lit. a), welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (lit. b) und welche Be- weisanträge sie stellt (lit. c). b) Gegen das am 16. April 2014 mündlich eröffnete und gleichentags ohne schriftliche Begründung mitgeteilte Urteil des Bezirksgerichts Plessur meldete X._____ am 23. April 2014 die Berufung an (act. A.1). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 13. Juni 2014 reichte sie alsdann fristgemäss am 26. Juni 2014 ihre Berufungserklärung ein (act. A.2). Da auch alle anderen Zulässigkeits- voraussetzungen gegeben sind, ist auf die Berufung einzutreten. 2. Als Berufungsgericht kann das Kantonsgericht das erstinstanzliche Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Die Berufung ist somit ein vollkommenes Rechtsmittel, mit welchem erstinstanzliche Urteile in sachverhältnismässiger wie auch in rechtlicher Hinsicht mit freier Kognition überprüft werden können (vgl. Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, N 1 zu Art. 398 StPO; Markus Hug, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, N 14 zu Art. 398 StPO). Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche ersetzt (Art. 408 StPO). Weist das erstinstanzliche Verfahren aber Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht geheilt

werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück (Art. 409 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Fall ist – wie sich nachstehend ergibt – eine Rückweisung nicht erforderlich.

Seite 7 — 26 3. Die Berufungsklägerin wurde von der Vorinstanz der groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 2, 3 und 4 SVG und Art. 10 Abs. 2 VRV in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig gesprochen und hierfür mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 80.--, bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie einer Busse von Fr. 500.--, bei schuldhafter Nichtbezahlung derselben mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen bestraft. Mit der vorliegenden Berufung verlangt X._____ die Aufhebung des angefochtenen Urteils und damit einen vollumfänglichen Freispruch in Bezug auf die ihr zur Last gelegten Verletzungen der Verkehrsregeln. Dies unter Kosten- und Entschädigungsfolge gemäss Gesetz. Die Staatsanwaltschaft stellt Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. 4. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.1 S. 236; BGE 124 I 49 E. 3.a S. 51; BGE 124 I 241 E. 2 S. 242, je mit Hinweisen). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236; BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 mit Hinweisen). Im Rechtsmittelverfahren kann das Gericht gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz verweisen. 5. Die Vorinstanz erachtete es namentlich gestützt auf die Aussagen von E._____ und deren Tochter F._____ als zweifelsfrei erstellt, dass das Überholmanöver auf der _____strasse im Bereich der unübersichtlichen Linkskurve auf Höhe der Örtlichkeit O.3_____ stattgefunden haben müsse. Dabei sei die Strecke, welche der unübersichtlichen Linkskurve folge, vom J._____ her - wenn überhaupt - nur erschwert einsehbar, werde doch das Sichtfeld durch die Leitplanken und den Stall auf der rechten Seite stark eingeschränkt. Diese Strecke sei spätestens 70 Meter nach dem J._____ in Fahrtrichtung O.1_____ nicht mehr einsehbar. Es bestehe lediglich eine Sichtweite von maximal 216 Metern bis zur besagten Linkskurve. Der Überholweg betrage jedoch basierend auf den weitestgehend überein-

Seite 8 — 26 stimmenden Aussagen der beteiligten Personen annäherungsweise 350 Meter. Somit habe kein genügender Raum für ein gefahrloses Überholmanöver bestanden. Hinzuzufügen sei, dass selbst wenn von der Darstellung der Beschuldigten ausgegangen würde, wonach sich die beiden in das Überholmanöver involvierten Fahrzeuge auf Höhe des Signals "Vorwegweiser auf Hauptstrasse" auf gleicher Höhe befunden haben sollen, eine Sichtdistanz von weniger als 175 Metern bestanden habe. Das Manöver wäre damit bei korrekt eingehaltenen Abstandsvorschriften erst im Bereich der unübersichtlichen Linkskurve, wo jederzeit mit Gegenverkehr gerechnet werden müsse, abgeschlossen

gewesen. Da die Beschuldigte bei ihrem Überholmanöver keine Gewissheit haben konnte, dass der zum Überholen notwendige Raum bis zum Abschluss ihres Manövers freibleiben würde, habe sie den Tatbestand von Art. 35 Abs. 2 SVG somit erfüllt. Indem sie das Überholmanöver im Bereich der unübersichtlichen Kurve durchgeführt habe, habe sie sodann gegen Art. 35 Abs. 4 SVG verstossen. Da es sich dabei um eine ernsthafte Gefährdung der Verkehrssicherheit handle und die Fahrweise der Beschuldigten als rücksichtslos und zumindest grobfahrlässig taxiert werden müsse, sei der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG vorliegend erfüllt. 6. Die Berufungsklägerin rügt zunächst die Vorgehensweise der Vorinstanz mit Bezug auf die Ermittlung des Sachverhalts. So sei insbesondere der Grundsatz der freien Beweiswürdigung beziehungsweise der Unschuldsvermutung nicht gesetzeskonform angewendet worden. Ihre Verurteilung beruhe einzig und allein auf den subjektiven Wahrnehmungen von E._____ und in Ergänzung dazu von ihrer Tochter F._____. Die Vorinstanz habe die Aussagen der beiden Parteien gewürdigt und den Aussagen der Beschuldigten gegenübergestellt, wobei sie zum Schluss gelangt sei, dass keine ernsthaften Zweifel an den Aussagen von E._____ und F._____ bestünden. Entscheidend sei, dass nicht eine einzige objektive Tatbestandsfeststellung (wie beispielsweise die Geschwindigkeit der Fahrzeuge, der Ort des Überholens etc.) vorlägen, welche im Verbund mit den subjektiven Aussagen gewürdigt werden könnten. a) Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, besagt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO), dass das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung würdigt. Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (Art. 10 Abs. 1 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Die Schuld

Seite 9 — 26 des Angeklagten muss sich auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechts des Kantons Zürich und des Bundes, 4. Aufl., Zürich 2004, N 294 f.). Beim Vorliegen verschiedener Beweismittel verbietet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung (Schmid, Praxiskommentar, StPO, N 5 zu Art. 10 StPO). Vielmehr schliesst der strafprozessuale Grundsatz der Ermittlung der materiellen Wahrheit eine Bindung an die Anträge und Vorlagen der Parteien aus (ZR 90 1991 Nr. 30). Wenn auch grundsätzlich vom sachverhaltsnächsten oder "bestmöglichen" Beweismittel auszugehen ist, so gibt es doch keinen Vorrang von Beweisen, denen man gelegentlich besondere Zuverlässigkeit attestiert (vgl. zum Ganzen Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 229). Gerade bei Überholmanövern liegen in den wenigsten Fällen "objektive Tatbestandsfeststellungen" vor, welche den genauen Ablauf und damit den exakten Überholweg für den fraglichen Zeitpunkt rekonstruieren und errechnen lassen. Daher sind anhand der Schilderungen der am Vorgang beteiligten Personen Annäherungswerte zu ermitteln und - worauf später noch zurückzukommen sein wird - Berechnungsformeln im Sinne einer Richtschnur zur Anwendung zu bringen (vgl. dazu das Urteil des Kantonsgerichtsausschusses SB 02 42 vom 23. Januar 2003, S. 19 f; ferner auch Urteil des Kantonsgerichtsausschusses SB 04 41 vom 13. April 2005). Im konkreten Fall hat die Vorinstanz sämtliche Aussagen sowohl der Berufungsklägerin wie auch der Anzeigeerstatte(r) und deren Tochter geprüft und miteinander verglichen. Aufgrund einer umfassenden Würdigung gelangte sie zum

Ergebnis, dass sich der Vorfall so abgespielt haben musste, wie er von E._____ geschildert worden war. Insoweit ist die Vorgehensweise der Vorinstanz nicht zu beanstanden. b) Die Berufungsklägerin stellt insbesondere die Beweiskraft der Aussagen von E._____ in Frage, wobei sie zum einen auf die Umstände der Verzeigung und zum anderen auf angebliche Orientierungsschwierigkeiten der Anzeigerstatterin verweist. ba) F._____ weist zunächst darauf hin, dass die Anzeigerstatterin gemäss eigenen Aussagen nach dem Vorfall zunächst nach Hause gefahren sei. Dies zeige, dass sie das Überholmanöver nicht als schlimm empfunden habe, ansonsten sie unverzüglich zur Polizei gegangen wäre, um eine Anzeige zu erstatten. Entscheidend für die Erstattung der Anzeige sei jedoch das Vorkommnis gewesen, das zwischen dem Überholmanöver und dem Gang zur Polizei gelegen sei. Sie und E._____ seien am L._____ aufeinander getroffen, wobei diese behauptete, sie

Seite 10 — 26 habe ihr den Mittelfinger gezeigt, was jedoch nicht zutrefte. Unabhängig davon, welche Worte tatsächlich gefallen und welche Gesten gemacht worden seien, steht fest, dass zwischen den beiden Frauen eine Spannung erzeugt worden sei. Dies sei massgebend, dass sich E._____ mit einiger Verzögerung zur Anzeige entschlossen habe. Die Aussage, dass der Mittelfinger für die Anzeigerstatterin kein Problem sei, wirke wenig glaubhaft und lese sich wie ein Alibi für die Anzeige. Dieser Einwand der Berufungsklägerin zielt ins Leere. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für die Beurteilung des Sachverhalts nicht massgeblich ist, ob die Anzeigerstatterin selbst das Überholmanöver als "schlimm" empfunden hatte. Vielmehr gilt es zu ermitteln, wie sich der Vorfall konkret abgespielt hat und ob es dadurch zu einer ernstlichen Gefährdung der Verkehrssicherheit kam. Der Umstand, dass die Anzeigerstatterin zunächst nach Hause fuhr und erst rund 55 Minuten nach dem Vorfall bei der Polizei erschien (vgl. act. 1), lässt keine Rückschlüsse auf die Intensität einer Verkehrsgefährdung zu. Dass es nach dem Vorfall zu einem Zusammentreffen der beiden Beteiligten und einem Wortwechsel kam, ist unbestritten. Wie aus den Akten hervorgeht, stand für die Anzeigerstatterin zu jenem Zeitpunkt jedoch bereits fest, dass sie den Vorfall der Polizei melden würde (vgl. act. 3, 2. Frage und act. 13, 17. Frage). Ausschlaggebend für die Anzeige war gemäss ihren Aussagen der Umstand gewesen, dass sich bei X._____ auch noch ein Kind im Auto befunden hat. E._____ führte dazu aus, sie habe deshalb der Lenkerin des Fahrzeugs auch gesagt, dass sie sich schämen sollte. Dies sei nicht als Beleidigung gemeint gewesen, sondern mehr, dass sie dies als Mutter so gemacht habe. Das sei das Schlimmste gewesen (vgl. act. 3 7. Frage). Wäre der Auslöser für die Verzeigung - wie von der Berufungsklägerin behauptet - tatsächlich der Wortwechsel beziehungsweise das allfällige Zeigen des Mittelfingers gewesen, so hätte E._____ wohl auch nicht auf eine Anzeige wegen Beschimpfung verzichtet, obwohl sie von der Polizei auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht worden war (vgl. act. 1, S. 4). Die Umstände der Verzeigung lassen somit keine Rückschlüsse auf eine Falschaussage von E._____ zu. bc) Ein weiterer Hinweis für die geringe Beweiskraft der Aussagen von E._____ erblickt die Berufungsklägerin in angeblichen Orientierungsschwierigkeiten der Anzeigerstatterin anlässlich der Einvernahmen. So habe sie Mühe gehabt mit der Unterscheidung zwischen dem J._____ und dem K._____. Daraus leitet die Berufungsklägerin ab, dass die Angaben der Anzeigerstatterin zum Ort des Vorfalles nicht zuverlässig seien. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Berufungsklägerin verkennt, dass die richtige Bezeichnung der Örtlichkeiten im vorliegenden Fall nicht entscheidend ist. Massgeblich ist vielmehr, dass die Kan-

Seite 11 — 26 tonspolizei Graubünden umgehend nach der Anzeigerstattung mit E. _____ an den Ort des Vorfalls gefahren war (act. 1), wo diese eine detaillierte Schilderung abgeben und die Stelle, an welcher das Überholmanöver ihrer Ansicht nach durchgeführt worden war, bezeichnen konnte. Sowohl bei der ersten Befragung (act. 3, 8. Frage) wie auch anlässlich der Konfrontation (act. 13, 18. Frage) bestätigte sie die bei der Begehung angegebenen Stellen ausdrücklich. Die Aussage, dass es schwierig gewesen sei, den genauen Punkt zu bezeichnen, weil die Fahrzeuge sich bewegt hätten, vermag die Beweiskraft nicht zu schmälern. Die Berufungsklägerin übersieht dabei nämlich, dass auch sie selbst anlässlich der Konfrontation darauf hingewiesen hatte, sie könne die Örtlichkeiten nicht genau bezeichnen, da es ein fließendes Überholmanöver gewesen sei (act. 13, 18. Frage). Auch die Aussage von E. _____, es sei Fakt, dass sie damals mehr als 60 km/h gefahren sei, weil sie bei der entsprechenden Geschwindigkeitstafel habe abbremsen müssen (act. 13 5. Frage), kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass sie damit behauptete, das Überholmanöver habe auf Höhe dieser Tafel stattgefunden. Vielmehr bezog sich diese Aussage einzig auf die umstrittene Frage, mit welcher Geschwindigkeit sie auf diesem Streckenabschnitt unterwegs gewesen war. Damit steht fest, dass auch die Aussagen von E. _____ zu den Örtlichkeiten keine Rückschlüsse auf einen verminderten Beweiswert zulassen. c) Schliesslich stellt die Berufungsklägerin die Beweiskraft der Aussagen von F. _____ in Abrede. Die Vorinstanz habe sich mit keinem Wort damit auseinandergesetzt, dass Mutter und Tochter auf dem Weg vom L. _____ nach Hause und dann zuhause die Möglichkeit gehabt hätten, den Vorfall miteinander zu besprechen und ihre Wahrnehmungen anzugleichen beziehungsweise aufeinander abzustimmen. Zunächst müsse als Mangel in der Untersuchung beanstanden werden, dass zwischen F. _____ und X. _____ keine Konfrontation durchgeführt worden sei. So habe die Tochter die Gelegenheit gehabt, die mit der Mutter vorbesprochene Version des Überholmanövers ohne Einwände zu Protokoll zu geben. Im Ergebnis resultiere, dass die Aussagen von F. _____ unbrauchbar seien und für die Würdigung des Beweisverfahrens nicht beigezogen werden dürften. ca) Nach den Verfahrensgarantien von Art. 6 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK hat der Beschuldigte ein Recht darauf, den Belastungszeugen zu befragen. Abgesehen von Ausnahmen, in denen eine Konfrontation aus objektiven Gründen nicht möglich ist, ist eine belastende Zeugenaussage grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte den Belastungszeugen wenigstens einmal während des Verfahrens in direkter Konfrontation befragen konnte. Um sein Fragerecht wirksam ausüben zu können, muss der Beschuldigte in die Lage versetzt

Seite 12 — 26 werden, die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen zu prüfen und den Beweiswert seiner Aussagen zu hinterfragen (vgl. BGE 133 I 33 E. 3.1 S. 41, Urteil des Bundesgerichts 6B_510/2013 vom 3. März 2014, E. 1.3). Die Berufungsklägerin rügt in diesem Zusammenhang, es habe keine Konfrontation zwischen ihr und F. _____ stattgefunden. Diesen Umstand hat sie sich jedoch selbst zuzuschreiben. Wie die Staatsanwaltschaft Graubünden in ihrer Stellungnahme vom

E. 12

Die Vorinstanz bestrafte die Berufungsklägerin mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 80.--, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von Fr. 500.--, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von sechs Tagen. Zu prüfen bleibt, ob das Kantonsgericht diese Strafe aufgrund des Freispruchs bezüglich der Verletzung von Art. 34 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VRV anzupassen hat. Das

Bundesgericht hielt im Urteil 6S.43/2001 vom 19. Juni 2001 (= Pra 2001 Nr. 197) fest, dass die Berufungsinstanz, auch wenn sie von einem weniger gravierenden Sachverhalt als die erste Instanz ausgeht oder einzelne Sachverhaltselemente etwas anders gewichtet, an die erstinstanzliche Strafzumessung nicht gebunden ist und sie die Strafe grundsätzlich gleich belassen (oder gar verschärfen) kann. Das Kantonsgericht verurteilt die Berufungsklägerin abweichend von der Vorinstanz wegen einer groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG und Art. 35 Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG. Die weggefallene Verletzung der Abstandsregel beim Wiedereinbiegen und die mangelnde Rücksicht ist dabei im Vergleich zur Gefährlichkeit des Überholmanövers als Ganzes vor der unübersichtlichen Kurve von untergeordneter Bedeutung. Aus diesem Grund ist nicht ersichtlich, weshalb dies zu einer tieferen Strafe führen soll. In Anbetracht dessen, dass die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe trotz der hohen Verkehrsgefährdung im Rahmen von Art. 35 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG ohnehin schon milde ist, rechtfertigt sich eine Reduktion dieser Strafe nicht. Die ausgesprochene Strafe ist auch im Rahmen der Beurteilung des Verhaltens der Berufungsklägerin durch das Berufungsgericht schuldangemessen, zumal es bei einer groben Verletzung von Verkehrsregeln bleibt. Im Übrigen kann gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil (Erwägung 6.) verwiesen werden.

Seite 24 — 26

E. 13

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Berufungsklägerin gegen Art. 35 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 4 SVG verstossen hat und nach Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig zu sprechen ist. Hinsichtlich der Verletzung von Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 35 Abs. 3 SVG ist sie freizusprechen. Die Berufung erweist sich damit teilweise als begründet und Ziffer 1. des angefochtenen vorinstanzlichen Urteils vom 16. April 2014 ist aufzuheben. Da die Strafzumessung der Vorinstanz zu bestätigen ist, ist die Berufung im Übrigen abzuweisen.

E. 14

X._____ ficht gemäss Rechtsbegehren in der Berufung das gesamte vorinstanzliche Urteil an, mithin auch die Verteilung der Kosten. In der Begründung hat sie sich dazu indessen nicht geäussert. Da das vorinstanzliche Urteil jedoch bezüglich zwei Tatbestandsvorwürfen zu korrigieren ist, stellt sich von Amtes wegen die Frage, ob auch Anpassungen am vorinstanzlichen Kostenspruch notwendig sind. Vorliegend ist X._____ vom Vorwurf der Verletzung von Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 35 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VRV freizusprechen. Im Übrigen haben sich die gegen sie erhobenen Vorwürfe - insbesondere der qualifizierte Tatbestand der Verkehrsregelverletzung in zweifacher Hinsicht - bestätigt. Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens von Fr. 3'320.-- (Untersuchungskosten und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden von Fr. 1'820.-- sowie Gerichtsgebühren von Fr. 1'500.--) zu 4/5, somit Fr. 2'656.--, X._____ und zu 1/5, somit Fr. 664.--, dem Kanton Graubünden aufzuerlegen, welcher X._____ ausseramtlich reduziert mit Fr. 300.-- zu entschädigen hat.

E. 15

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend obsiegt die

Berufungsklägerin nur in zwei untergeordneten Punkten. Gemäss Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO könnten der Berufungsklägerin, da der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird, die Verfahrenskosten grundsätzlich vollumfänglich auferlegt werden. Diese Bestimmung findet auf den vorliegenden Sachverhalt, wie dem Schrifttum zu entnehmen ist, indessen keine Anwendung, da sie primär für Fälle gedacht ist, in welchem die Rechtsmittelinstanz von dem den Gerichten zustehenden Ermessen anders Gebrauch macht, also zum Beispiel die Dauer einer Sanktion oder eine Busse geringfügig herabsetzt (vgl. Yvona Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 12 f. zu Art. 428; Thomas Domeisen, in: Basler Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 21 zu Art. 428). Im vorliegenden Fall obsiegt die Berufungsklägerin materiell in zwei untergeordneten Schuldpunkten, womit sich eine Anpassung der Kosten aufdrängt. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- bis Seite 25 — 26 Fr. 20'000.-- erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafsachen [VGS; BR 350.210]). Die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens werden auf Fr. 2'000.-- festgelegt. Demnach ist die Berufungsklägerin zu 4/5 der Kosten des Berufungsverfahrens zu verurteilen, während 1/5 der Kosten auf die Staatskasse genommen werden. Analog dazu wird der Berufungsklägerin in Anwendung von Art. 436 Abs. 1 StPO und Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO eine (reduzierte) aussergerichtliche Entschädigung – welche mangels Einreichung einer Honorarnote seitens des Rechtsvertreters für das Berufungsverfahren nach richterlichem Ermessen festgesetzt wird – in der Höhe von Fr. 200.-- (inkl. MwSt. und Spesen) aus der Staatskasse zugesprochen.

Seite 26 — 26 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.